S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 336 für den Bereich Kreyenstraße

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. Juni 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Plan der Satzung "Bebauungsplan Nr. 336" ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf dem Plan festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als

(1) Verkehrsfläche

(2) Bauland mit der Bestimmung: nicht überbaubare Grundstücksfläche.

§ 3

Vorschriften, deren Gegenstände dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 4

Die Satzung wird mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 19 0 (BGBL I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 6. 10. 1967
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 6. 10. 19 67
(Im Auftrage)

Oldenburg, den 26. Juni 1967

Fleischer
Oberbürgermeister

Rathert
Oberstadtdirektor

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 336 für die Kreyenstraße wurde aufgestellt, um die Verkehrsbelange dieser Straße zu ordnen.

Entsprechend ihrer Bedeutung als Verkehrssammelstraße wurde die Breite der Verkehrsfläche festgesetzt.
Der Ausbau ist nach den der Begründung beiliegenden Profilen vorgesehen.

Der Ausbau des Schmutzwasserkanals wird zur Zeit durchgeführt. Das Oberflächenwasser wird durch Regenwasserkanal gesammelt und öffentlichen Wasserzügen zugeführt. Die notwendige wasserwirtschaftliche Beordnung erfolgt durch ein Verfahren nach dem Niedersächsischen Wassergesetz. Eine Wasserhauptleitung ist bereits vorhanden.

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

Die mit der Durchführung dieses Planes verbundenen Kosten belaufen sich auf etwa 810.000,-- DM (ausschließlich Schmutzwasserkanalisation).

Die Kostendeckung erfolgt nach dem Anliegerbeitragsrecht.